

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 37 vom 13. September 2016

Bek. Nr.

Stadt Bad Reichenhall

Raumordnungsverfahren für die Erweiterung des Abbaus von Lockergestein
im Bereich der Rothofenrinne in der Gemeinde Schneizreuth durch die
Firma Max Aicher Poschberg Projekt GmbH und Co. KG;

Erneute Anhörung wegen Tekturplanung 1

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Verfügung und Bekanntmachung

über die Widmung von öffentlichen Straßen „Holzenfeld“ 2

Gemeinde Schönau a. Königssee

Bericht über die Beteiligung der Gemeinde Schönau a. Königssee
an Unternehmen einer Rechtsform des Privatrechts;

Bekanntmachung der Möglichkeit zur Einsichtnahme gemäß Art. 94 Abs. 3 GO 3

Bek. Nr. 1

Stadt Bad Reichenhall

Raumordnungsverfahren für die Erweiterung des Abbaus von Lockergestein im Bereich der Rothofenrinne in der Gemeinde Schneizreuth durch die Firma Max Aicher Poschberg Projekt GmbH und Co. KG; Erneute Anhörung wegen Tekturplanung

Von der Regierung von Oberbayern wurde mit Schreiben vom 5.9.2016 mitgeteilt, dass die Firma Max Aicher Poschberg Projekt GmbH und Co. KG plant, den bestehenden Abbau von Lockergestein in der Gemarkung Jettenberg, Gemeinde Schneizreuth, zu erweitern. Hierfür hatte die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde mit Schreiben vom 10.3.2015 ein Raumordnungsverfahren eingeleitet. Nunmehr hat die Antragstellerin eine Tekturplanung vorgelegt.

Aus den vorliegenden Tekturunterlagen vom 17. Juni 2016 ergeben sich gegenüber den ursprünglichen Raumordnungsunterlagen vom 19. Februar 2015 zusammenfassend folgende Änderungen und Ergänzungen:

- Auf der beantragten Erweiterungsfläche ist nur noch Lockergesteinsabbau vorgesehenen (kein Festgesteinsabbau).
- Die Fläche des Erweiterungsareals reduziert sich auf 6,6 ha (ursprünglich 10,2 ha); die verkleinerte Erweiterungsfläche deckt damit den bereits 1980 positiv landesplanerisch beurteilten nördlichen Bereich des Abbauareals ab.
- Das Lockergestein kann durch Erdbaugerät abgebaut werden, es sind keine Lockerungssprengungen wie beim Festgesteinsabbau erforderlich.
- Auf der in den Tekturunterlagen beschriebenen Erweiterungsfläche wird eine vermarktbare Lockergesteinsmenge von 1,4 Mio. m³ erwartet (ursprünglich 4,8 Mio. m³ vermarktbares Fest- und Lockergestein); bei einer angestrebten jährlichen Vermarktung von 45.000 bis 50.000 m³ Lockergestein ist der Abbau auf 30 Jahre ausgelegt (ursprünglich für Locker- und Festgestein 50 Jahre); es ist gegenüber dem aktuell bestehenden Zustand keine Erhöhung der Abbaumenge und damit der Transporte über die Bundesstraße vorgesehen.
- Der naturschutzfachliche Eingriff verringert sich von ursprünglich 10,0 ha auf 6,6 ha; insgesamt wird überschlägig mit einer naturschutzfachlich erforderlichen Kompensationsfläche von 6 bis 12 ha gerechnet (ursprünglich 10 bis 20 ha), abhängig vom Aufwertungspotential der Ausgleichsflächen.

Nähere Einzelheiten sind der Tekturplanung zu entnehmen. Die Projektunterlagen sind auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern (www.regierung-oberbayern.de) unter „Aktuelles/Laufende Planfeststellungsverfahren u. sonst. Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung“ und dort unter „Aktuelle Raumordnungsverfahren“ einzusehen.

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde überprüft das Vorhaben gemäß Art. 24 und 25 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) auf Antrag des Projektträgers auf seine Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung.

Gem. Art. 25 Abs. 5 BayLplG ist die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Die Stadt Bad Reichenhall ist auf Veranlassung der Regierung von Oberbayern gemäß Art. 25 Abs. 5 BayLplG verpflichtet, die Projektunterlagen zusammen mit dem Einleitungsschreiben für eine angemessene Zeit öffentlich auszulegen.

Die Projektunterlagen des Raumordnungsverfahren für den Abbau von Lockergestein im Bereich der Rothofenrinne liegen im Rathaus der Stadt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, Stadtbauamt im Zimmer 105 des 1. Obergeschosses vom

14. September 2016 bis einschließlich 4. Oktober 2016

während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Außerhalb dieser Zeit oder falls Sie auf Barrierefreiheit angewiesen sind, ist eine Terminvereinbarung unter Tel. Nr. 08651/775-291 möglich.

Außerdem ist auf der städtischen Homepage (www.stadt-bad-reichenhall.de) ein Link zur Seite der Regierung von Oberbayern eingerichtet.

Wünsche, Anregungen und Einwendungen können während der o. g. Auslegungsfrist bei der Stadt Bad Reichenhall oder direkt bei der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 24.1, Maximilianstraße 39, 80538 München (Briefanschrift: Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 24.1, 80534 München) vorgebracht werden.

Zur Klarstellung wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Bei dieser öffentlichen Auslegung handelt es sich nicht um eine formelle Beteiligung zur Wahrnehmung von Rechtspositionen einzelner Bürger; diese bleibt dem nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten.
2. Die Regierung wird Äußerungen, die im Zuge der öffentlichen Auslegung abgegeben werden, zwar nicht beantworten, aber bei der landesplanerischen Beurteilung verwerten, soweit überörtlich raumbedeutsame Gesichtspunkte vorgetragen werden. Im nachfolgenden Verwaltungsverfahren werden sie nur verwertet, wenn sie dort erneut vorgebracht werden.
3. Schriftliche Äußerungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung sollten nur bei der Stadt Bad Reichenhall oder bei der Regierung von Oberbayern (Anschriften siehe oben) abgegeben werden.
4. a) Technische Detailfragen sowie Enteignungs- und Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens, in dem grundsätzlich geklärt werden soll, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen das Projekt den Erfordernissen der Raumordnung entspricht und wie es mit Vorhaben öffentlicher und sonstiger Planungsträger unter Gesichtspunkten der Raumordnung abgestimmt werden kann.
b) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens den im Einzelfall vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren nicht vorgreift und weder öffentlich-rechtliche Gestattungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen ersetzt.

Bad Reichenhall, den 8. September 2016
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 2

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Verfügung und Bekanntmachung über die Widmung von öffentlichen Straßen „Holzenfeld“

1. Straßenbezeichnung:

Bezeichnung der Straße:	Holzenfeld
Flur-Nummer:	913/8 der Gemarkung Ramsau
Anfangspunkt:	Abzweigung von der Ortsstraße „Am Forstamt“ (km 0,000)
Endpunkte:	a) Ende der Wendeschleife im Westen zu Flurnummern 913/6 und 913/9 der Gemarkung Ramsau (km 0,074) b) Stichstraße Richtung Süden bis zur Flurnummer 913/12 der Gemarkung Ramsau (km 0,094)
Länge:	ca. 0,094 km

Im Bereich der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden; Landkreis Berchtesgadener Land.

2. Verfügung:

Die unter 1. bezeichnete bestehende Straße wird zur Ortsstraße gewidmet.

Widmungsbeschränkung: keine

3. Träger der Straßenbaulast:

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

4. Wirksamwerden:

Wirksamwerden der Verfügung: 1.10.2016

5. Sonstiges:

Gründe für die Widmung: TOP 1610102 vom 19.1.2016

Die Verfügung nach Nr. 2 kann während der üblichen Besuchszeiten im Rathaus der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden, Im Tal 2, 83486 Ramsau, Zi.Nr. 15 in der Zeit vom

16. September 2016 bis 30. September 2016

eingesehen werden.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 8. September 2016

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Herbert Gschoßmann, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Gemeinde Schönau am Königssee

Bericht über die Beteiligung der Gemeinde Schönau a. Königssee an Unternehmen einer Rechtsform des Privatrechts; Bekanntmachung der Möglichkeit zur Einsichtnahme gemäß Art. 94 Abs. 3 GO

Gemäß Art. 94 Abs. 3 Satz 5 der Gemeindeordnung (GO) hat die Gemeinde jährlich einen Bericht über ihre Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihr mindestens der zwanzigste Teil (1/20) der Anteile eines Unternehmens gehört. Dies betrifft bei der Gemeinde Schönau a. Königssee folgende Beteiligung:

- Beteiligung mit 32,3 % (im Vorjahr noch 75,1 %) am Grundkapital der Berchtesgadener Bergbahn AG, Schönau a. Königssee

Der von der Gemeinde erstellte Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 1.11.2014 – 31.10.2015 kann im Rathaus, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, Zimmer 102 von jedem eingesehen werden.

Schönau a. Königssee, den 5. September 2016

Gemeinde Schönau a. Königssee

Elisabeth Rasp, Dritte Bürgermeisterin
